

den 28 literarischen Veröffentlichungen, die aus Italien zu uns gelangt sind, haben die meisten entweder religiösen Inhalt oder behandeln erd- und völkerkundliche Themen. Bemerkenswert ist, daß 9 Bücher in Bozen, 5 in Triest und 2 in Meran verlegt sind. Die Verlagsangabe Rom findet sich bei 6 und Novi Ligure bei 4 Druckschriften. Selbst aus Spanien (Barcelona) ist 1 Verlagsveröffentlichung (Schulbuch) in die Deutsche Nationalbibliographie aufgenommen.

Von den außereuropäischen Staaten, deren literarische Produktion in der Deutschen Nationalbibliographie Beachtung findet, ist Brasilien besonders bemerkenswert. Von den 124 Veröffentlichungen, die überhaupt außerhalb Europas in deutscher Sprache herausgekommen sind, entfallen 104 Stück allein auf brasilianische Niederlassungen und Siedlungen, in denen das Deutschtum vorherrschend ist. 69 deutsche Bücher und Schriften stammen allein aus Ponta Grossa und 13 aus Porto Alegre. Ferner seien noch einige Orte Brasiliens, in denen regelmäßig deutsche Schriften hergestellt werden, genannt, und zwar Jhuhy (5 Stück), São Leopoldo (5), Blumenau (3), Santa Cruz, Rio de Janeiro, São Paulo usw. Über ein Drittel aller aus Brasilien nach Deutschland zur Katalogisierung eingesandten Bücher sind religiösen und theologischen Inhalts. Ferner sind noch verschiedene geschichtliche, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche, pädagogische und Schulbücher vorhanden. Neben landwirtschaftlichen Abhandlungen besteht auch noch Interesse für die übrigen Literaturgruppen und Wissenschaftsgebiete. Ferner ist aus Südamerika je eine Druckschrift aus Argentinien und aus Guatemala ermittelt. Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind diesmal 8 deutsche Neuerscheinungen, eine Anzahl, die überaus gering erscheint, bei uns eingetroffen. 4 Bücher stammen davon aus New York. Ein Verlagswerk ist in Kanada erschienen. Selbst aus fernöstlichen Ländern kennen unsere offiziellen Bücherkataloge gelegentlich literarische Neuerscheinungen. Aus China sind 6 literarische Veröffentlichungen verzeichnet, davon sind aus Kanton 3, Schanghai 2 und Peking 1 Stück. Zwei Veröffentlichungen stammen aus Japan und eine deutsche Druckschrift ist in Palästina (Jerusalem) hergestellt.

## Der neue Kündigungsschutz.

Von Dr. Werner Spohr, Kiel.

(Nachdruck verboten.)

Das am 1. Mai 1934 in Kraft tretende Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (NOA) regelt den Kündigungsschutz neu. Es sind vier wichtige Gebiete zu unterscheiden: der Kündigungssondererschutz der Vertrauensmänner, der allgemeine Kündigungsschutz wegen unbilliger Härte, der Entlassungsschutz bei Stilllegungen und anderen größeren Entlassungen, der Kündigungsschutz langjähriger Angestellter.

### I. Der Kündigungsschutz der Vertrauensmänner.

Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes ist im allgemeinen unzulässig, jedoch zulässig, wenn sie infolge Stilllegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Der bisherige Kündigungssondererschutz der Betriebsvertretungsmitglieder ging nicht so weit, weil ein Betriebsvertretungsmitglied mit Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. des Arbeitsgerichts entlassen werden konnte, ein Vertrauensmann aber in Zukunft überhaupt nicht entlassen werden kann, sofern nicht eine der vorstehend genannten Ausnahmen vorliegt. In Streitfällen über die ausnahmsweise zulässige Kündigung des Vertrauensmannes entscheidet das Arbeitsgericht.

### II. Der allgemeine Kündigungsschutz wegen unbilliger Härte.

Wenn einem Arbeiter oder Angestellten nach einjähriger Beschäftigung in demselben Betrieb oder Unternehmen gekündigt wird, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart (z. B. nach der sozialen Lage des Arbeitnehmers) und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes (z. B. Auftragsmangel, Unwirtschaftlichkeit usw.) bedingt ist (§ 56 Abs. 1). Die Notwendigkeiten des Betriebes und die wirtschaftlichen und sozialen Belange des Arbeitnehmers sind gegeneinander abzuwägen. »Unbillig« hart ist die Kündigung, wenn diese Abwägung das Ergebnis hat, »daß die vom Unternehmer getroffene Auswahl ungerecht, die Weiterbeschäftigung zumutbar, die Kündigung eine Unbilligkeit ist« (Mansfeld, Das Recht der Deutschen Arbeit S. 21 S. 54). Einjährige Beschäftigung und Größe des Betriebes von min-

destens zehn Beschäftigten sind Voraussetzung der Zulässigkeit der Kündigungswiderrufsklage. »In kleineren Betrieben ließ sich aus den verschiedensten Gründen dieser Schutz nicht ermöglichen. In ihnen muß zwischen der Betriebsleitung und der Gefolgschaft ein so enges persönliches Verhältnis bestehen, daß Arbeiter und Angestellte in ihm ohnehin Heimatsrechte genießen. Sollte der Unternehmer eines solchen Betriebes die rechtliche Schutzlosigkeit seiner Mitarbeiter in unbilligen Maßnahmen ausnutzen, würde er sich dadurch sogar mit den Grundsätzen der sozialen Ehre in Konflikt setzen. Die weitere Voraussetzung einjähriger Beschäftigung im gleichen Unternehmen ist gleichfalls begründet. Erst nach einer solchen Mindestzeit kann es unbillig sein, einen Mitarbeiter aus der dann eng begründeten Betriebsgemeinschaft herauszureißen« (Mansfeld, a. a. O., S. 53 f.). Die Kündigungswiderrufsklage ist bei Pflichtkündigungen, d. h. solchen, die auf Grund einer Verpflichtung aus Gesetz oder Tarifordnung ausgesprochen werden (§ 62), unzulässig.

#### a) Das Vorverfahren in Betrieben mit Vertrauensrat.

Wenn in dem Betriebe ein Vertrauensrat errichtet ist, so muß der Arbeitnehmer, ehe er beim Arbeitsgericht klagt, binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat anrufen. Erst wenn der Vertrauensrat die Frage der Weiterbeschäftigung ohne Erfolg beraten hat, kann der Gekündigte die Klage beim Arbeitsgericht erheben. Er muß dieser eine entsprechende Bescheinigung des Vertrauensrates beifügen oder nachweisen, daß er binnen fünf Tagen nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat angerufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat (§ 56 Abs. 2). Da nur in Betrieben von mindestens 20 Beschäftigten ein Vertrauensrat besteht, kann auch nur in diesen das vorstehende Verfahren stattfinden.

#### b) Urteil auf Widerruf, Festsetzung einer Entschädigung.

Wenn der Arbeitnehmer im Verfahren vor dem Arbeitsgericht obsteht, so lautet das Urteil auf Widerruf der Kündigung und Festsetzung einer Entschädigung für den Fall der Ablehnung des Widerrufs der Kündigung durch den Unternehmer (§ 57 Abs. 1; Näheres nachstehend c). Die Entschädigung setzt das Gericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Teile nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen fest; sie kann höchstens vier Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes betragen (§ 58).

#### c) Das Wahlrecht des Unternehmers.

1. Wenn das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig ist, der Streitwert also 300 RM nicht übersteigt oder die Berufung nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen ist, oder wenn das Urteil vorläufig vollstreckbar ist, so hat der Unternehmer folgendes Wahlrecht: kann drei Tage nach der Urteilszustellung dem Gekündigten erklären, ob er die Kündigung widerruft oder die Entschädigung zahlen will (§ 57 Abs. 2 Satz 1). Erklärt sich der Unternehmer nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt (§ 57 Abs. 2 Satz 2). Bei brieflicher Erklärung genügt es zur Wahrung der Frist, daß die Erklärung innerhalb dreier Tage zur Post gegeben wird (§ 57 Abs. 2 Satz 3).

2. Wenn das Urteil des Arbeitsgerichts berufsungsfähig ist — sei es, daß der Streitwert 300 RM übersteigt, sei es, daß die Berufung zugelassen ist —, so kann der Unternehmer, ohne Rücksicht, ob er auf Grund des Urteils der ersten Instanz den Widerruf oder die Entschädigung gewählt hat, Berufung einlegen (§ 57 Abs. 2 Satz 4). Wird die Berufung zurückgewiesen, so wird ein vom Unternehmer gewählter Widerruf unwirksam (§ 57 Abs. 2 Satz 5). Wird vom Landesarbeitsgericht die Höhe der Entschädigung geändert, so kann der Unternehmer binnen drei Tagen nach der Zustellung des Berufungsurteils nochmals, d. h. von neuem und ohne Rücksicht darauf, was er auf das Urteil des Arbeitsgerichts hin gewählt hatte, wählen, ob er die Kündigung widerrufen oder die Entschädigung zahlen will (§ 57 Abs. 3).

3. In allen Fällen, in denen der Unternehmer den Widerruf der Kündigung wählt, ist er verpflichtet, dem gekündigten Arbeitnehmer Lohn oder Gehalt für die Zeit zwischen Entlassung und Weiterbeschäftigung zu zahlen. Hierauf braucht sich der Arbeitnehmer nur das anrechnen zu lassen, was er infolge Nichtleistung der Dienste erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat (§ 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ferner kann der Unternehmer Beträge, welche der Arbeitnehmer aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorge erhalten hat, absetzen, muß aber diese seinerseits der Stelle, welche sie geleistet hat, erstatten (§ 59 NOA).

4. Verweigerung der Weiterarbeit durch den Arbeitnehmer. Wenn der Unternehmer den Widerruf der Kündigung gewählt hat, so muß der Arbeitnehmer die Arbeit wieder